

Mitarbeiterunterweisung nach § 63 StrlSchV

16.10

Herr / Frau

wurde heute über Arbeitsmethoden, mögliche Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung unterrichtet.

Bei der Unterweisung wurde auf folgende Einzelheiten besonders eingegangen:

1. Das Strahlenschutzgesetz, die Strahlenschutzverordnung sowie schriftliche Arbeitsanweisungen für Standardanwendungen liegen im Röntgen-/Behandlungsraum zur Einsichtnahme aus bzw. sind in digitaler Form einsehbar.
2. Der Kontrollbereich beim Tubusgerät sowie beim OPG und Fernröntgen beträgt 1,5 m.
3. Während der Röntgenaufnahme darf sich nur die zu untersuchende Person im Kontrollbereich aufhalten, d. h. das Auslösen der Aufnahme ist außerhalb des Kontrollbereiches durchzuführen.
4. Röntgenaufnahmen darf nur ein Zahnarzt mit entsprechender Fachkunde nach Vorliegen einer rechtfertigenden Indikation anordnen.
5. Die technische Durchführung von Röntgenaufnahmen ist nur Personen gestattet, die über beurkundete „Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz“ verfügen.
6. Den Patienten sind Strahlenschutzvorrichtungen (Bleischürze bzw. Kinnschild) anzulegen.
7. Nach erfolgter Abnahmeprüfung ist wöchentlich eine Konstanzprüfung der Filmverarbeitung und monatlich eine Konstanzprüfung der Röntgengeräte (analog und digital) erforderlich und optisch bzw. visuell auszuwerten. Die Daten der Auswertung sind in ein Konstanzprotokoll einzutragen.
8. Ist die erforderliche Bildqualität nicht mehr gegeben, ist unverzüglich die Ursache zu ermitteln und zu beseitigen.
Toleranzen - analog: optische Dichte max. 1 Graustufe, Entwicklertemperatur $\pm 0,5$ °C.
digital: Auflösung (LP/mm) sowie Mindestkontrast (Bohrungen) entsprechend Geräteart
9. Vor der Anwendung von Röntgenstrahlen sind folgende Befragungen durchzuführen:
 - a) Besteht eine Schwangerschaft?
 - b) Sind während des letzten Jahres Aufnahmen von dem Bereich angefertigt worden, der jetzt untersucht werden soll?
10. Über jede Röntgenanwendung sind folgende Aufzeichnungen durchzuführen:
 1. Ergebnis der Befragung (bisherige Untersuchungen, Schwangerschaft)
 2. Zeitpunkt und Art der Anwendung
 3. Untersuchte Körperregion
 4. Angaben zur rechtfertigenden Indikation
 5. bei einer Untersuchung den erhobenen Befund
 6. die Strahlenexposition des Patienten soweit erfasst, oder Daten und Angaben aus denen die Dosis ermittelt werden kann
11. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Schwangerschaft (Bedienpersonal) im Hinblick auf Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich dem Strahlenschutzverantwortlichen mitzuteilen ist.

(Raum für aktuelle Themen)

12.

Ort und Datum

Strahlenschutzverantwortlicher

Unterwiesener

Folgeunterschriften bitte Rückseite verwenden

Mitarbeiterunterweisung nach § 63 StrlSchV

16.10

Die Unterweisung ist mindestens jährlich zu wiederholen (§ 63(1) StrlSchV)

1. Wiederholungsunterweisung

Ort und Datum

Strahlenschutzverantwortlicher

Unterrichtener

2. Wiederholungsunterweisung

Ort und Datum

Strahlenschutzverantwortlicher

Unterrichtener

3. Wiederholungsunterweisung

Ort und Datum

Strahlenschutzverantwortlicher

Unterrichtener

4. Wiederholungsunterweisung

Ort und Datum

Strahlenschutzverantwortlicher

Unterrichtener

5. Wiederholungsunterweisung

Ort und Datum

Strahlenschutzverantwortlicher

Unterrichtener

Diese Aufzeichnungen sind nach § 63(6) der Strahlenschutzverordnung fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.